



Amtliche Bekanntmachung Nr. 100

(Stand: 08.07.2003)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Materialprüfungsanstalt (MPA Stuttgart

Otto Graf Institut (FMPA)) Universität Stuttgart

Vom 16. Juni 2003

Auf Grund von § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Februar 2003 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Materialprüfungsanstalt (MPA Stuttgart Otto-Graf-Institut (FMPA)) Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Mit dem Zusammenschluss der beiden Einrichtungen Staatliche Materialprüfungsanstalt (MPA) Universität Stuttgart und Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen Otto-Graf-Institut (FMPA) zu der zentralen Universitätseinrichtung Materialprüfungsanstalt verfolgt die Universität Stuttgart das Ziel, die vorhandenen Ressourcen zu bündeln, die Effizienz und Effektivität auf dem Gebiet der Werkstoffforschung und Materialprüfung durch Nutzung von Synergien zu steigern. Mit der neuen Einrichtung soll darüber hinaus den Instituten des konstruktiven Ingenieurbaus das experimentelle Arbeiten ermöglicht werden.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben

- (1) Die Staatliche Materialprüfungsanstalt (MPA) Universität Stuttgart und die Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen Otto-Graf-Institut (FMPA) ist unter dem Namen Materialprüfungsanstalt (MPA Stuttgart Otto-Graf-Institut (FMPA)) Universität Stuttgart eine Betriebseinheit und Materialprüfungsanstalt der Universität Stuttgart (§ 28 Abs. 3 UG) und dem Rektorat zugeordnet.
- (2) Der Materialprüfungsanstalt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich:

- der Werkstoff- und Bauteilprüfung,
 - Werkstoffentwicklung und optimierung,
 - Bauteilsicherheit und auslegung;
- b) Kooperation mit der Industrie, speziell im Bereich KMU in den Arbeitsfeldern Technologietransfer wie z. B. Schadensverhütung, moderne Berechnungsmethoden, beanspruchungsgerechte Werkstoffauswahl, werkstoffgerechte Fertigungsmethoden;
- c) Konformitätsüberprüfungen mit bestehenden Regelwerken und Richtlinien, Zertifizierung von Produkten;
- d) Mitarbeit in Normen- und Sachverständigenausschüssen, Unterhaltung von DKD-Stellen.

§ 2 Institutsleitung

- (1) Die Materialprüfungsanstalt wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus 2 Direktoren und 2 stellvertretenden Direktoren. Die Direktoren sind in Personalunion Leiter der den Fakultäten für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften bzw. Maschinenbau zugeordneten Institute Werkstoffe im Bauwesen und Materialprüfung, Werkstoffkunde und Festigkeitslehre.
- (2) Der geschäftsführende Direktor ist einer der Direktoren und wird vom Rektorat der Universität Stuttgart auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich. Der geschäftsführende Direktor vertritt die Materialprüfungsanstalt gegenüber Dritten, soweit nicht die zentrale Universitätsverwaltung oder das Rektorat zuständig sind.
- (3) Der jeweils stellvertretende Direktor wird vom Direktor des entsprechenden Bereichs vorgeschlagen. Die Bestellung der stellvertretenden Direktoren bedarf der Zustimmung durch das Rektorat. Sie sind insbesondere für das interne operative Geschäft zuständig.
- (4) Das Direktorium wird vom geschäftsführenden Direktor einberufen. Bei Stimmengleichheit im Direktorium entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der geschäftsführende Direktor für das Direktorium. Er hat dieses so bald als möglich zu unterrichten. Das Direktorium muss einberufen werden, wenn das Rektorat dies verlangt.
- (5) Der geschäftsführende Direktor ist für die Erfüllung der Aufgaben der Materialprüfungsanstalt in Forschung und Materialprüfung unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG verantwortlich. Seine Aufgaben werden unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung und des Rektorats in einer gesonderten Geschäftsordnung niedergelegt.

Das Direktorium hingegen ist für die mittel- und langfristige Planung der

Materialprüfungsanstalt zuständig. Diese Planung muss die Festlegung der wissenschaftlichen Schwerpunkte und Forschungsgebiete, die Investitionen, die Einrichtung und Schließung von Geschäftsfeldern und den Jahresplan enthalten und bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Universität Stuttgart. Die Ausgestaltung dieser Aufgabe ist ebenso in der gesonderten Geschäftsordnung niederzulegen.

§ 3 Gliederung

Die Materialprüfungsanstalt ist in Fachabteilungen sowie zentrale technische Einrichtungen und eine zentrale Verwaltung gegliedert. Sie sind Organisationseinheiten der Materialprüfungsanstalt für ein sachlich abgegrenztes Aufgabengebiet. Näheres ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.

§ 4 Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Materialprüfungsanstalt wird ein Beirat eingesetzt.
- (2) Der Beirat wird gebildet aus bis zu 5 Professoren von Lehrstühlen der Universität Stuttgart, die dem Nutzerkreis der Materialprüfungsanstalt angehören, und weiteren 6 der Universität nicht angehörenden Personen aus der Industrie. Sie werden vom Direktorium vorgeschlagen und vom Rektorat für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus den der Universität angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Beirats einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen des Direktoriums oder des Rektorats einzuberufen.
- (4) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Direktoriums die Geschäftsordnung der Materialprüfungsanstalt, die im Rahmen der Vorgaben durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung insbesondere die grundsätzlichen Regelungen der Aufgaben, Nutzung, Gliederung, Zuständigkeiten sowie des institutsinternen und -externen Geschäftsablaufs zum Inhalt haben soll. Die Basis für den internen Geschäftsablauf ist das Qualitätshandbuch (QMH) der vormaligen MPA Stuttgart nach EN 17025 bzw. ISO 9000. Der Beschluss des Beirats bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch das Rektorat der Universität Stuttgart.

§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen der Materialprüfungsanstalt im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Direktorium zur Verfügung.
- (2) Personen, die der Materialprüfungsanstalt nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden bzw. Studienarbeiter) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen der Materialprüfungsanstalt bzw. einer Abteilung eine Genehmigung des geschäftsführenden Direktors sowie des

Abteilungsleiters.

- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und Personal der Materialprüfungsanstalt durch andere Institute der Universität sind die vom Preisprüfer anerkannten Selbstkosten nach den jeweils geltenden Sätzen zu entrichten.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

Der Materialprüfungsanstalt obliegt im Rahmen der Zuweisung durch die Zentrale Verwaltung der Universität Stuttgart die Verwaltung der Personalstellen, Sach- bzw. Finanzmittel, soweit nichts anderes bestimmt ist. Weiteres ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 16. Juni 2003

gez.

Prof. Dr.- Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen